

- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf www.emissionshaendler.com

Emissionsbrief 01-2016

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 04.01.2016

EUA DEC15 01.01.2015 bis 31.12.2015

Quelle: ICE London

Paris-Abkommen könnte Carbon-Leakage-Liste verkleinern – Die Einbeziehung des Straßenverkehrs kann preistreibend sein

Betrachtet man die Ergebnisse des Paris-Abkommens im Detail und hat man auch vor Ort mitbekommen, wer welche Aussagen zum Abkommen an sich, aber auch zu zukünftigen Vorhaben im EU-ETS tätigte, so fallen einige Dinge auf, die in Bezug auf das Europäische Handelssystem und dessen mögliche Preisentwicklung näher betrachtet werden sollten.

Insbesondere könnte die geplante Verlinkung eines ab 2017 geplanten Chinesischen ETS mit dem EU-ETS zu stärkeren Kürzungen auf der CL-Liste führen, die dann eine Verknappung von Emissionsrechten und damit eine Preissteigerung herbeiführen könnte.

Aber auch mehrere Aussagen des für das EU-ETS zuständigen Generaldirektors der EU-Kommission, Jos Delbeke, lassen aufhorchen, der die Einbeziehung des Straßenverkehrs in den EU-Emissionshandel deutlich positiv sieht, auch wenn diese zunächst nur von Deutschland vorgenommen werden sollte. Diese vom bvek schon vor Jahren ins Spiel gebrachte Möglichkeit könnte dem EU-ETS auch noch zusätzliche Emissionsrechte entziehen, wenn dies gewünscht wäre.

Weiterhin zeigt Emissionshändler.com® in seinem Emissionsbrief 01-2016 auf, wie Zertifikate-Mengen und Preisinformationen zum Jahresanfang ermittelt werden können, um diese dann in die Jahresbilanz einarbeiten zu können.

Nachfolgend ein Bericht von der UN-Klimakonferenz in Paris, die am 12.12.2015 zum „Paris-Abkommen“ geführt hat. Der Bericht ist erstellt vom Vorsitzenden des bvek, Bundesverbandes Emissionshandel und

Klimaschutz e. V., Herrn Jürgen Hacker, offizieller Teilnehmer und Referent auf einem Side-Event. Der Artikel fokussiert auf Aspekte des Verhandlungsergebnisses und weiterer Gespräche, die für eine Preisentwicklung der EU-Emissionsrechte relevant sein könnten.

Artikel Jürgen Hacker:

Das Paris-Abkommen und mögliche Auswirkungen auf das EU-System handelbarer Emissionsrechte

Das von der Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention am 12.12.2015 vereinbarte Paris-Abkommen ist dank der diplomatischen Künste des Konferenzpräsidenten, Frankreichs Außenminister Fabius, ein Meisterwerk des Sowohl-als-auch. Jeder kann das hinein- bzw. herausinterpretieren, was ihm gefällt und seinen egoistischen Interessen dient. Man könnte es aber auch als eine Vereinbarung des Alles-und-Nichts charakterisieren, denn alles ist zukünftig möglich und nichts ist wirklich sicher! Angesichts dessen ist es nicht leicht, die Auswirkungen auf das EU-System handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) zu beurteilen. Auswirkungen hinsichtlich folgender vier Aspekte erscheinen möglich:

1. Verschärfung des EU-Klimaschutzzieles für 2030 und damit auch stärkere Absenkung der jährlichen Emissionsrechtebudgets für das EU-ETS ab 2021.
2. Verringerung des „Carbon-Leakage-Risikos“ und damit Verringerung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten nach 2020.
3. Verlinkung des EU-ETS mit entsprechenden Systemen anderer Staaten.
4. Erweiterung des EU-ETS



1. Verschärfung des EU-Klimaschutzzieles für 2030

Der EU-Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 das Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgase bis 2030 um mindestens 40% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Er hat dieses Ziel aufgeteilt in ein Ziel für das EU-ETS von 43% und für die Nicht-ETS-Bereiche von 30% jeweils gegenüber 2005. Das „mindestens“ bezieht sich darauf, dass gleichzeitig betont wurde, dass der EU-Rat nach der UN-Klimakonferenz in Paris diese Zielvorgaben überprüfen und bei einem ambitionierten Klimaschutzabkommen diese ggf. verschärfen könnte.

Ist das Paris-Abkommen nun dafür ausreichend „ambitioniert“?

Die Antwort ist

- nur das 2°C-Ziel, sondern geht mit der erstmaligen Nennung eines „möglichst anzustrebenden“ 1,5°C-Zieles darüber hinaus. Und für dieses Ziel reichen die
- nicht einmal der alten 2°C-Zielmarke wird mit den gleichzeitig begrüßten „freiwilligen“ Selbstverpflichtungen zur Emissionsbegrenzung bis 2030 von ca. Staaten auch nur annähernd

Es hängt also davon ab, worauf man das „ambitioniert“ bezieht – auf ein Versprechen, sich bemühen zu wollen, die anderen Staaten einzeln bindende Verpflichtungen zur Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen.

Die meisten Klimaschutzgruppen beziehen sich erwartungsgemäß auf ersteres und fordern jetzt eine Verschärfung des EU-Zieles für 2030. BDI-Präsident Grillo warnt dagegen vor Alleingängen Deutschlands und der EU und davor „überstürzt über neue EU-, geschweige denn nationale Ziele, nachzudenken“. Und in der Tat bezieht sich die o.a. Überprüfungs Klausel des EU-Rates auf „ehrgeizige Ziele und Strategien“ der Vertragsstaaten und nicht auf ein pauschales globales Ziel. In den derzeit vorliegenden nationalen Selbstverpflichtungen der anderen Staaten sind dem 30%-Klimaschutzziel der EU gleichambitionierte Emissionsbegrenzungen enthalten. Auch wenn mit Inkrafttreten des Paris-Abkommens diese freiwilligen Selbstverpflichtungen den Status von bindenden nationalen Verpflichtungen erhalten, ist mit ihnen eine Verschärfung des EU-Zieles für 2030

Darauf können sich die osteuropäischen Staaten mit an der Spitze zu Recht berufen und evtl. entsprechende Ansinnen einzelner anderer EU-Staaten blockieren.

Nun kann zwar darauf hingewiesen werden, dass das Paris-Abkommen einen Prozess enthält, mit dem die nationalen Verpflichtungen alle 5 Jahre überprüft und dabei „freiwillig“ möglichst verschärft werden können. Das Ambitionsniveau der anderen Staaten könnte sich also noch erhöhen. Selbst wenn dies in relevantem Maße erfolgen sollte, eine entsprechende verpflichtende Überprüfung steht erst für 2023 an. Sie käme damit zu spät für die rechtlich verbindliche Festlegung der jährlichen Emissionsrechtebudgets des EU-ETS für die nächste Verpflichtungsperiode von 2021 bis 2030. Diese Festlegung durch EU-Parlament und EU-Rat dürfte bis Ende erfolgen. Eine spätere, nachträgliche Senkung der Budgets wäre rechtlich sehr schwierig und faktisch nur durch eine Erweiterung des EU-ETS um weitere Bereiche systemtechnisch sauber machbar (siehe auch Kapitel 3).

2. Verringerung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten nach 2020

Auch der zuständige Generaldirektor der EU-Kommission, Jos Delbeke, hat auf der Klimakonferenz in Paris in einem Side-Event auf meine Frage nach möglichen Auswirkungen des Paris-Abkommens auf das EU-ETS die Möglichkeit einer Verringerung der Emissionsrechtebudgets in der nächsten Verpflichtungsperiode gesehen. Er hat es lediglich für wahrscheinlich gehalten, dass sich das Carbon-Leakage-(CL)-Risiko für die ETS-Anlagen in der EU

Denn durch das Paris-Abkommen werden die bisher unverbindlichen freiwilligen Selbstverpflichtungen zur Emissionsbegrenzung und die dazu beabsichtigten nationalen Maßnahmen zu völkerrechtlich verbindlichen nationalen Pflichten, die in der einen oder anderen Weise zu einer Bepreisung von Emissionen in diesen Ländern führen werden, die bei der Festlegung der zukünftigen CL –Listen von Bedeutung sein werden.

Da diese CL-Liste von der EU-Kommission erstellt und von den EU-Gremien bestätigt werden muss, können auch noch die bis dahin getroffenen Umsetzungsmaßnahmen in den anderen Ländern berücksichtigt werden, z. B. das für 2017 angekündigte nationale ETS für China und seine resultierende Preisbildung für chinesische nationale Emissionsberechtigungen oder die Ergebnisse der ebenfalls in Paris angekündigten Verhandlungen von China und Süd-Korea über das Verlinken ihrer beiden nationalen ETS. Im Ergebnis dürfte dies

zu einer der CL-Liste führen und somit zu einer deutlichen der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen an ETS-Anlagen, die dann den CL-Status besitzen werden.



In welchem Umfang die CL-Liste , bleibt aber abzuwarten. Denn das hängt davon ab, wie viele der zahlreich angekündigten nationalen und/oder regionalen ETS tatsächlich bis Ende auch realisiert werden.

3. Verlinkung des EU-ETS mit entsprechenden Systemen anderer Staaten

Schon seit längerem strebt die EU die Verlinkung ihres ETS mit entsprechenden Systemen anderer Staaten an. Verhandlungen werden zurzeit z. B. mit **Australien** und der **Schweiz** geführt. Bisher war nicht ganz klar, wie solche Verlinkungen und damit verbundene Transfers von Emissionsberechtigungen zwischen den verlinkten ETS im UN-Regelwerk zu behandeln sind.

Das Paris-Abkommen enthält nun in seinem Artikel 6 hierzu, ohne das Thema „Verlinkung von ETS“ ausdrücklich zu erwähnen, neben einigen Selbstverständlichkeiten, wie z.B. dass die Beteiligung an zwischenstaatlichen Kooperationen „freiwillig“ sei, auch einige Rahmen setzende Regelungen, die die Verhandlungen zu ETS-Verlinkungen etwas vereinfachen dürften.

Zum einen wird für solche Transfer ein neuer Name eingeführt: „internationally transferrred mitigation outcome“, für die es inzwischen auch schon mit eine neue Abkürzung gibt. Neben einigen zu beachtenden Prinzipien wie Umweltintegrität, Transparenz, Vermeidung von Doppelzählungen u. ä., die allerdings erst noch auf zukünftigen Konferenzen konkretisiert und damit operationable gemacht werden müssen, wird auch festgelegt, dass diese Kooperationen von einer noch zu bestimmenden Institution und noch zu beschließenden Leitlinien überwacht werden soll und ein **internationales Register für** eingerichtet wird sowie eine Gebühr zu entrichten sein soll, die neben der Deckung der damit verbundenen Verwaltungskosten auch zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel von davon besonders betroffenen Entwicklungsländern verwendet werden soll.

Derartige Verlinkungen des EU-ETS mit den ETS anderer Staaten sollen sowohl das gemeinsame Klimaschutzniveau der verlinkten ETS als auch die resultierenden Preise für Emissionsrechte im Vergleich zu separaten ETS mit zusammen demselben Klimaschutzniveau . Wie sich ETS-Verlinkungen konkret auf die Preisbildung der Emissionsrechte auswirken werden, hängen wesentlich von den Ausgestaltungen der Verlinkungen und den dabei vereinbarten neuen gemeinsamen Klimaschutzambitionsniveaus ab. Nähere Informationen über die Verhandlungsführung der EU-Kommission und die

dabei von ihr verfolgten Ziele sind bisher nicht bekannt geworden.

In jedem Fall werden beim Linking neue an Emissionsrechten generiert und es gehört nicht viel Mut dazu, vorherzusagen, dass dies wohl eher zu Preisen für Emissionsrechten führen dürfte.

Infobox

Im Januar 2016:

Eventuelle Aktualisierung Überwachungsplan, Erstellung MzB und Jahresbericht 2015

Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Umsetzungen dieser Gesetze besteht die Pflicht zur Einreichung der MzB für alle Betreiber einer Anlage, die eine kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode 2013-2020 erhalten und die eine emissionshandlungspflichtige Anlage betreiben.

Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde bzw. auch, wenn kein CO₂ emittiert wurde. Diese Mitteilung zum Betrieb umfasst alle Zuteilungselemente und deren Aktivitätsraten in Vergangenheit und Zukunft sowie eventuelle technische Änderungen an Anlagenteilen oder an der Fahrweise der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile.

Die MzB ist in einem dafür bereitgestellten Software-Management-System (FMS) durch jeden Anlagenbetreiber zu erarbeiten und **bis zum 31.01.** eines Jahres für das vergangene Jahr abzugeben (§§19-22ZuV2020).

Bei unkorrektem, nicht konsistentem oder nicht rechtzeitigem Ausfüllen des bereitgestellten FMS-Formulars ist eine Reduzierung der zugeteilten kostenlosen Emissionsrechte möglich, eine sogenannte ex-post-Korrektur. Eine ex-post-Korrektur kann auch erfolgen, wenn die Kapazität der Anlage vermindert wurde.

Für die Anforderung eines Angebotes zur Aktualisierung des Überwachungsplanes, zur Erstellung der MzB und /oder des Jahresberichtes wenden sich interessierte Anlagenbetreiber möglichst noch Anfang Januar an [Emissionshändler.com®](mailto:info@emissionshaendler.com) unter info@emissionshaendler.com oder Freecall 0800-5906002

4. Erweiterung des EU-ETS

Die Erweiterung des EU-ETS um weitere volkswirtschaftliche Sektoren - wie insbesondere die Einbeziehung der Kraftstoffe des Verkehrssektors - ist unabhängig vom Paris-Abkommen in jeden Fall sinnvoll und im Allgemeinwohlinteresse so schnell wie möglich anzustreben.

Der bvek hat dies in mehreren Tagungen deutlich gemacht und auch in den letzten Wochen recht erfolgreich öffentlich kommunizieren können (siehe Handelsblatt vom 3.12.15 „Autofahrt mit Zertifikat“ und DIE WELT vom 11./12.12.15 „Autofahren ohne



Angst ums Klima/Diese geniale Idee hätte VW alle Skandale erspart“).

Der bvek wird dabei von allen relevanten Umweltökonomern unterstützt.

Auch der für das EU-ETS zuständige Generaldirektor der EU-Kommission, Jos Delbeke, hat auf der Klimakonferenz in Paris auf dem bereits erwähnten Side-Event öffentlich mehrmals wiederholt, dass „die Kommission nicht dagegen sei“, auch nicht gegen eine kurzfristige unilaterale, also von nur einem EU-Mitgliedsstaat vorgenommene Erweiterung.

Es wären ggf. lediglich von der Kommission noch ein paar Arbeiten vorzunehmen, die zurzeit nicht Priorität hätten, da kein Mitgliedsstaat eine entsprechende Absicht mitgeteilt hat. Selbst von Vertretern des BMUB, das offiziell die Einbeziehung (noch) ablehnt, wurde diese Erweiterung hinter vorgehaltener Hand als eigentlich richtig beurteilt, wegen der Ablehnung durch den Verband der Chemischen Industrie und den meisten Klimaschutzorganisationen eine schnelle Umsetzung aber für nicht wahrscheinlich eingeschätzt.

Durch das Paris-Abkommen und durch die evtl. Erhöhung des Ambitionsniveaus der Verpflichtungen der anderen Staaten in einigen Jahren könnte auch eine Verschärfung des Klimaschutzzieles Anfang der 2020-iger Jahre anstehen.

Eine solche Verschärfung wäre für das EU-ETS systemtechnisch ganz einfach durch Einbeziehung weiterer Bereiche in das EU-ETS und eine Aufstockung der Budgets an Emissionsrechten um möglich.

Das Paris-Abkommen könnte also im Ergebnis dazu führen, dass doch schneller, als es sich viele zurzeit vorstellen können, das EU-ETS um weitere Bereiche erweitert wird.

Aber auch hier gilt wie für alle vorgenannten Aspekte: Das Paris-Abkommen könnte durchaus eine schnelle Eigendynamik entwickeln und dazu beitragen, dass das EU-ETS recht schnell wesentlich weiterentwickelt wird – Emissionsrechte, der kostenlosen Zuteilungen, Verlinkung mit anderen ETS und Es könnte aber auch nichts von all dem passieren. Die Paris-Vereinbarung ist eben eine Vereinbarung.

Ein Artikel von Jürgen Hacker, Vorsitzender des bvek und Teilnehmer der UN-Klimakonferenz von Paris

Fazit von Emissionshändler.com® zum Bericht von Jürgen Hacker, bvek

Wenn man den Bericht von Jürgen Hacker liest, der sich hier im Auftrag von Emissionshändler.com® auf Themen konzentriert hat, die eine preisliche Relevanz für das EU-ETS haben, so kann man den Eindruck gewinnen, dass dies alles viel eher nach Preisen aussieht.

Dennoch sollte sich der Leser aber auch bewusst sein, dass ein Preisniveau von EU Emissionsrechten auch davon abhängt, wie stark das Klimaschutzniveau erhöht wird. Wenn das 2°C-Ziel oder gar ein 1,5°C-Ziel tatsächlich erreicht werden soll, muss

und die Preise werden Längerfristig sicher auf Euro oder mehr, je nachdem

Da weder Emissionshändler.com®, noch irgendjemand anderes in die Zukunft schauen kann, kann auch niemand die genaue Preisentwicklung vorhersagen.

Nur einer der Preisfaktoren steht fest: Mit einem globalen System werden die Preise sein als mit separaten nationalen Emissionshandels-Systemen. Dies dürfte jedoch nach Meinung von Emissionshändler.com® im Vergleich zu anderen preistreibenden Faktoren Preisaspekte werden.

Die Ermittlung von Zertifikate-Mengen und Preisen zwecks Einarbeitung in Jahresbilanzen

Unternehmen im verpflichtenden Emissionshandel haben in aller Regel auf ihren Registerkonten am Ende eines Kalenderjahres (meist auch des Wirtschaftsjahres) Bestände an Zertifikaten, die für eine Bilanz relevant sein können. Der Wert solcher Zertifikate-Bestände könnte nach Aussagen entsprechender beratender Berufe einen -Wert, einen -Wert oder einen -Wert haben.

Für den Fall, dass der Zeitwert relevant sein soll, stellt sich die Frage, was denn der relativ genaue Wert eines Zertifikates zum Jahresende sein soll. In jedem Falle aber sind zunächst die Menge und die Art der Zertifikate festzustellen.

Feststellung der Art und der Menge von Zertifikaten

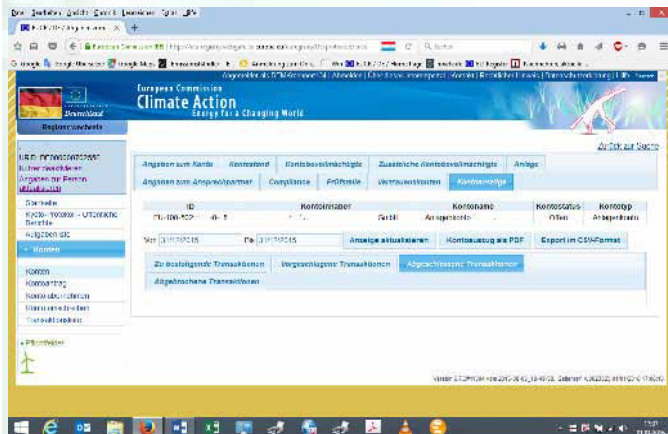
Das neue Registersystem hat den Bevollmächtigten des Kontoinhabers eine Möglichkeit geschaffen, den Bestand von Zertifikaten je Registerkonto zeitnah als pdf-Datei auszudrucken, welche eine Alternative zu später versendeten Kontoauszügen einer nationalen Registerbehörde ist.

Hierzu geht der Bevollmächtigte in seinem Registerkonto (und jeweils auch in eventuell andere



vorhandene Registerkonten) auf den Menüpunkt

Zur Ermittlung eines Kontostandes muss der Bevollmächtigte einen definieren, zu dem er seinen Kontostand sehen und dokumentieren möchte. Dies geschieht durch das Eingrenzen des relevanten Datums. In der Regel hier also . Aus diesem Grunde muss in den Feldern „Von“ und „Bis“ eingetragen werden

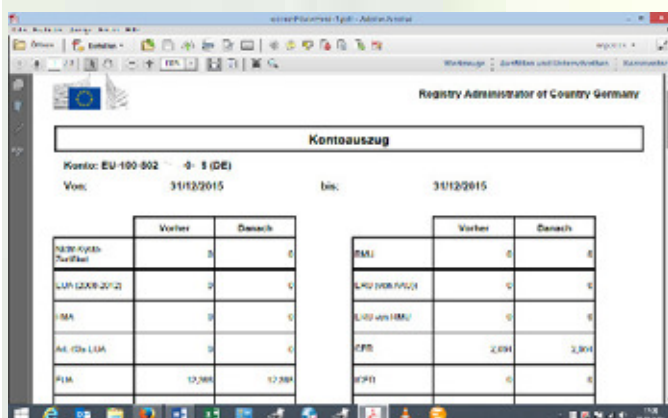


Menüpunkt „Kontoauszüge“ und Eingabe des Datums

Hierbei ist übrigens zu beachten, dass eine der Unzulänglichkeiten des Registersystems darin besteht, dass die Definition eines rückwirkenden Datums bis maximal möglich ist. Das bedeutet in der Praxis, dass diese Art der Erstellung eines Kontoauszuges

möglich ist.

Nach Eingabe des Datums in beide Felder „Von“ und „Bis“ klickt der User dann anschließend auf die Schaltfläche „Kontoauszug als pdf“ und erhält seinen Kontostand aller Zertifikatearten für das ausgewählte Registerkonto.



Zertifikatemengen und Zertifikatearten pro Registerkonto

Die so erhaltenen pdf-Kontoauszüge können also zeitnah zum Jahreswechsel für eine rasche und offizielle Ermittlung der eigenen Zertifikatebestände verwendet werden.

Feststellung der Zertifikatepreise zum Jahresende

Eine Ermittlung von Preisen zum Jahresende 31.12. ist nicht so trivial wie man denken könnte. Um diese Thematik jedoch kurz zu halten, müssen dennoch einige Dinge erwähnt werden.

Einen Anlagenbetreiber interessiert in aller Regel bei einer bilanziellen Betrachtung nicht ein Forwardpreis, sondern ein Spotpreis, also ein aktueller Preis der Zertifikate. Weiterhin interessiert eher nicht ein sondern ein Zertifikatepreis am

Der Preis sollte auch möglichst nachprüfbar und transparent sein. Daher kommt nur ein in Frage und kein Preis, der auf Basis ermittelt wurde.

Da aber nun in Europa einen relevanten am Sekundärmarkt anbietet, kann eigentlich nur als Referenz der aktuelle Forwardpreis der ICE-London verwendet werden, der noch um einen werden müsste.

Somit handelt es sich zum Jahresende 31.12.2015 um den Schlusspreis der an der mit Euro/t ermittelt wurde.

Geht man nun von einem ungefähren Zinsniveau von Zinsen aus, so kann man den offiziellen Schlusspreis von EUA Preis noch um Cent/t diskontieren, um so zu einem relativ genauen Spot EUA Preis von etwa zum 31.12.2015 zu kommen

Wendet man die gleiche Methodik für Luftfahrzeugzertifikate aEUA an, so ergibt sich am Jahresende 2015 ein Euro/t der diskontiert einen Spot-Schlusspreis von ergibt

